

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVS GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma AVS GmbH & Co. KG gelten ausschliesslich. Die AVS GmbH & Co. KG erkennt entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers nicht an, es sei denn, die AVS GmbH & Co. KG hätte ausschliesslich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die AVS GmbH & Co. KG in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Alle Angebote, Angebotsmassnahmen, Auftragsbestätigungen und der Verkauf jeglicher Produkte und Leistungen von der AVS GmbH & Co. KG unterliegen diesen Geschäftsbedingungen.
- Etwaige irrtumsbedingte Fehler in den Prospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen von der AVS GmbH & Co. KG dürfen von uns berichtet werden, ohne dass wir für etwaige Schäden aus diesen Fehlern haftbar gemacht werden können.
- Sämtliche Vereinbarungen zwischen der AVS GmbH & Co. KG und dem Besteller bedürfen zu Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Angebot

- Das Angebot der AVS GmbH & Co. KG ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung unsererseits.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die AVS GmbH & Co. KG Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen, die von der AVS GmbH & Co. KG als vertraulich bezeichnet sind. Vor der Weiterleitung vertraulicher Angebotsunterlagen an Dritte hat der Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.
- Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die AVS GmbH & Co. KG die Annahme der verbindlichen Bestellung innerhalb von 4 Wochen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der jeweils veröffentlichten aktuellen Preislisten zum Zeitpunkt der Bestellung. Die AVS GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreiserhöhungen, Transportkostenerhöhungen, Wechselkurschwankungen oder Zolländerungen eintreten. Diese werden die AVS GmbH & Co. KG dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- Die Preise der AVS GmbH & Co. KG gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der AVS GmbH & Co. KG schriftlich anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4 Lieferzeit und Lieferumfang

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- Vor der Verlegung eines Badminton- oder Tennisbodens die Ebenflächigkeit nach DIN 18202 und der Verdichtungsgrad des Unterbodens nach Augenschein geprüft. Die Massoleranz darf 9 mm unter der 4-Meter-Richtlatte nicht übersteigen. Die AVS GmbH & Co. KG ist von einer eventuellen Abnahme einer Vorgängerleistung befreit. Diese erfolgt durch den Besteller. Bei Ausbesserungsaufwendungen, die die oben genannten Massoleranzen laut DIN 18202 übersteigen, ist die AVS GmbH & Co. KG berechtigt, diese dem Besteller zusätzlich in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für die in Punkt §8 (Position 4) erwähnte Erfüllung der DIN 18365. Bodenunebenheiten, die nach der Verlegung eines Tennis- oder Sportbodens auftreten und die Massoleranzen laut DIN 18202 übersteigen, fallen nicht in den Haftungsbereich der AVS GmbH & Co. KG. Sollten seitens des Bestellers keine Mängel diesbezüglich vor dem Beginn der Verlegung angezeigt werden, so gilt die zu verlegende Fläche als abgenommen und verlegfertig. Dies gilt insbesondere für auftretende Unebenheiten, welche auf Schäden im Unterbau zurückzuführen sind und ursächlich nicht mit der Verlegung eines Tennis- oder Sportbodens in Zusammenhang stehen.

§ 5 Lieferfrist

- Die Lieferfrist wird dem Besteller nach Auftragserteilung von der AVS GmbH & Co. KG schriftlich mitgeteilt.
- Eine verbindliche Festlegung des Liefer- bzw. Montagebeginns erfolgt nach Fortschreiten der Vorgängerleistung und in Abstimmung mit dem Besteller.
- Die AVS GmbH & Co. KG hat eine Überschreitung der gemäss vorstehender Position 3 vereinbarten Fristen nicht zu vertreten, wenn a) die Vorgängerleistung nicht frist- oder fachgerecht vollendet ist, b) die Badminton-, Tennis- oder Squashhallen nicht geschlossen sind und die Heizung nicht, oder nicht ordnungsgemäss funktioniert, so dass die notwendige Verlegetemperatur von 17° auf Bodenniveau und eine Luftfeuchtigkeit von unter 65% in der Squashhalle gewährleistet sind, c) die Herstellung, der Transport und die Montage durch unvorhersehbare Hindernisse wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Naturkatastrophen, Streik, Krieg, Transportverzögerungen und Betriebsstörungen bei der AVS GmbH & Co. KG oder dessen Lieferanten, aber auch Witterungseinflüsse (Frost und Wind über Windstärke 4) verzögert werden. Nach Beseitigung aller Hindernisse ist unverzüglich ein neuer Termin schriftlich festzulegen.
- Schadensersatzansprüche (gleich aus welchen Rechtsgrund, z.B. wegen Nichterfüllung oder Verzugs) können gegenüber der AVS GmbH & Co. KG nur geltend gemacht werden, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der AVS GmbH & Co. KG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Bestellers unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang und Verpackungskosten

- Transportmaterial und alle sonstigen Verpackungen nach Massgabe der Verpackungsordnung werden von der AVS GmbH & Co. KG nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen, sofern dies nicht anders vereinbart ist.
- Die Gefahr für Ware laut erteiltem Auftrag und eventuell den Ergänzungsaufträgen geht mit der Anlieferung auf der Baustelle auf den Besteller über.

§ 7 Besondere Pflichten des Bestellers

- Der Besteller hat für die Bezahlung der umstehenden Vertragssumme, sowie eventuelle Zusatzaufträge, die von der AVS GmbH & Co. KG bestätigt sein müssen (siehe §1 Geltungsbereich), eine ausreichende Bankbürgschaft zu stellen, z.B. durch eine unwiderrufliche selbst-

- schuldnerische Bankbürgschaft, oder eine bankmässige Finanzierungsbestätigung, verbunden mit der unwiderruflichen Verpflichtung der Bank, die Finanzierungsbeträge bei Fälligkeit an die AVS GmbH & Co. KG auszuzahlen. Die Bankseherheiten müssen mindestens 4 Wochen vor Anlieferung der Ware vorliegen.
- Die Abnahme der Vorgängerleistung der AVS GmbH & Co. KG erfolgt durch den Besteller (siehe Position 11, §4 Lieferung und Lieferumfang)
- Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass vor der Lieferung bzw. Montagebeginn die Badminton-, Tennis- oder Squashhallen geschlossen sind und die Heizung ordnungsgemäss funktioniert, damit die notwendige Verlegetemperatur für die Sportböden von 17° auf Bodenniveau und eine Luftfeuchtigkeit von unter 65% in der Squashhalle gewährleistet sind (siehe Position 4b, §5 Lieferfrist)
- Die Zufahrt zur Baustelle muss bei jeder Witterung bauseits gewährleistet sein.
- Die notwendigen Arbeitstüren in den einzelnen Hallen müssen vorhanden sein und mit LKW angefahren werden können. Erforderliche Türmassen (Breite x Höhe): Badminton- und Tennishalle 2,25 m x 2,25 m, Squashhalle 1,80 m x 2,50 m.
- Vor Verlegung der Sportböden und vor Einbau der Squashcourts muss die Beleuchtung montiert, angeschlossen und voll funktionsfähig sein.
- Bei Montagebeginn muss Baustrom vorhanden sein. Die Kosten für den Anschluss und den Verbrauch gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die Anschlüsse an die Versorgungsleitungen (Strom, Öl bzw. Gas) erfolgen ebenfalls bauseits.
- Erfüllt der Besteller die aufgrund vorstehender Positionen obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, so ist der Besteller unbeschadet aller weitergehenden Rechte der AVS GmbH & Co. KG verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

- Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert worden ist. Solche offensichtlichen Mängel sind bei der AVS GmbH & Co. KG innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei der AVS GmbH & Co. KG innerhalb von zehn Tagen nach dem Erkennen durch den Besteller gerügt werden.
- Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware als in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- Die AVS GmbH & Co. KG gewährleistet, dass die Lieferung bzw. Leistung nicht mit Mängeln behaftet ist. Das Angebot der AVS GmbH & Co. KG bezeichnet die geschuldete Beschaffenheit der Sache abschliessend. Weitere Beschaffenheiten der Sache sind nicht geschuldet. Die AVS GmbH & Co. KG ist nicht verantwortlich für handelsübliche geringe oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Gewicht, Garnstreifigkeit und Ausrüstung, sowie Reissverschlusseffekte im Nahtbereich, Florverwerfungen oder geringfügige Unterschiede in der Ballprüngeakustik. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt ferner voraus, dass der Teppichboden in dem seitens der AVS GmbH & Co. KG empfohlenen Einsatzbereich verwendet wird, der Verlegeuntergrund als normgerecht zu bezeichnen ist, die Unterboden-Vorbereitungsmaßnahmen sowie die Bodenbelagsverlege- und Klebmassnahmen entsprechend den Vorgaben der VOB, Teil C DIN 18365 „Bodenbelagsarbeiten“ ausgeführt werden, die Reinigungs- und Pflegemassnahmen, also die täglichen Unterhaltsreinigungen sowie die Grundreinigungsmassnahmen entsprechend der Beanspruchungsintensität kontinuierlich sach- und fachgerecht durchgeführt worden sind. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern Schäden oder Gebrauchsminderungen des Sportbodens auf eine schuldhaftes Verhalten der Kunden zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der Sportboden mit dem geeigneten und hierfür ausgezeichneten Schuhwerk genutzt wird.
- Diese seitens der AVS GmbH & Co. KG gemachten Angaben über Lieferungen bzw. Leistungen stellen grundsätzlich keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien dar, sondern lediglich Beschaffungsvereinbarungen. Zugesicherte Eigenschaften oder Garantien liegen nur dann vor, wenn Sie seitens der AVS GmbH & Co. KG als solche bezeichnet werden.
- Soweit ein von der AVS GmbH & Co. KG zu vertretende Mangel der Kaufsache vorliegt, kann der Besteller nach seiner Wahl kostenfrei Nacherfüllung, d.h. Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Nachlieferung kann der Besteller erst verlangen, wenn die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt ist. Die AVS GmbH & Co. KG kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn die Erfüllung unmöglich ist oder einen unzumutbaren Aufwand erfordert, oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist. Solange die AVS GmbH & Co. KG der Nacherfüllungspflicht, insbesondere zur Behebung von Mängeln oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache nachkommt und die Nacherfüllung nicht fehlergefallen ist, hat der Besteller kein Recht eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Besteller verpflichtet, der AVS GmbH & Co. KG die mangelhafte Sache zurückzugewähren.
- Ist die AVS GmbH & Co. KG zur Nacherfüllung nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über die angemessenen Fristen hinaus aus Gründen, die die AVS GmbH & Co. KG zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt der Besteller die Rückabwicklung der Vertrages oder Schadenersatz, hat er der AVS GmbH & Co. KG die erlangten Gebrauchsvorteile zu vergüten. Die Höhe der zu vergütenden Gebrauchsvorteile bemisst sich nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung von 20% pro Jahr, ausgehend von der Bruttovergütung (einschliesslich Umsatzsteuer).
- Alle Angaben hat die AVS GmbH & Co. KG sorgfältig zusammengestellt. Sie entsprechen dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Aufgrund eventueller technischer Änderungen könne sich jedoch Abweichungen ergeben.
- Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Mengen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Alle von der AVS GmbH & Co. KG herausgegebenen und verbreiteten technischen Daten, Erläuterungen und Anweisungen bezüglich der Verwendungsarten sind vom Besteller zu beachten.
- Verschleiss ist von jeder Mängelhaftung ausgeschlossen
- Da die vorhandenen Altschichten/Nutzbeläge bei Sanierungen von Tennis- und Sporthallenböden nicht vollflächig hinsichtlich der Arretierung zum Untergrund überprüft werden können, wird generell vereinbart, dass die Gewährleistung der AVS GmbH & Co. KG unterhalb des Einflussbereiches der eingesetzten Hilfsstoffe endet.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt für Heizung 6 Monate, die Beleuchtung 12 Monate, für Badminton- und Tennisböden 5 Jahre und für SquashCourts 2 Jahre nach VOB. Auf Glasbruch und Linierung für Squashcourts wird keine Gewährleistungsfrist übernommen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs behält sich die AVS GmbH & Co. KG das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die AVS GmbH & Co. KG berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die AVS GmbH & Co. KG liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die AVS GmbH & Co. KG hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch die AVS GmbH & Co. KG liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die AVS GmbH & Co. KG ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die AVS GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die AVS GmbH & Co. KG Drittverweisklage gemäss §771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der AVS GmbH & Co. KG die Kosten einer Klage gemäss §771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der AVS GmbH & Co. KG entstandenen Ausfall.
- Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der AVS GmbH & Co. KG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschliesslich Mehrwertsteuer) der Forderung von der AVS GmbH & Co. KG ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiter verkauft worden ist. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abnahme ermächtigt. Die Befugnis von der AVS GmbH & Co. KG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die AVS GmbH & Co. KG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahleneinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann die AVS GmbH & Co. KG verlangen, dass der Besteller der AVS GmbH & Co. KG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Jede Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird für die AVS GmbH & Co. KG vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der AVS GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die AVS GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Wird die Kaufsache mit anderen, der AVS GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die AVS GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der AVS GmbH & Co. KG anteilmässig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die AVS GmbH & Co. KG.
- Der Besteller tritt der AVS GmbH & Co. KG auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegenüber Dritten erwachsen.
- Die AVS GmbH & Co. KG ist verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der AVS GmbH & Co. KG.

§ 10 Abnahme

- Die schriftliche Abnahme durch den Besteller erfolgt direkt nach Ende der Montage, Verlegung oder Lieferung der Ware.
- Ist die Leistung fertiggestellt und hat der Besteller die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als stillschweigend erfolgt.

§ 11 Kündigung

- Im Falle der Kündigung behält die AVS GmbH & Co. KG den Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises. Dieser ist sofort fällig. Die AVS GmbH & Co. KG muss jedoch die Positionen in Abzug bringen, die infolge der Aufhebung des Vertrages nicht ausgeführt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Form.
- Weist der Besteller nach, dass er den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ohne schuldhaftes Zögern gestellt hat und alle ihm zumutbaren Anstrengungen zur Genehmigung der Baugenehmigung unternommen hat, und weist der Besteller nach, dass der Bauantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, ohne dass dies vom Besteller zu vertreten wäre, so hat die AVS GmbH & Co. KG im Falle einer Kündigung durch den Besteller einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 10% des Auftragswertes. Die Kündigung muss jedoch spätestens 6 Wochen vor Lieferung der Ware erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Für Zusatzaufträge, die nach dem Abschluss dieses Kaufvertrages erteilt werden, gelten die vorstehenden Vertragsbedingungen in vollem Umfang. Für die Vergütung aus diesen Aufträgen ist vor Durchführung der Arbeiten, Leistungen und Lieferungen entsprechend Banksicherheit zu leisten.
- Eine Änderung oder Aufhebung einer der Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das gleiche gilt, wenn sich eine der vorstehenden Bestimmungen als unwirksam erweisen sollte. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen oder auslegungsbefürdigten Bestimmungen eine andere, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- Sofern der Besteller Volllkaufmann ist, ist der Gerichtsstand der Geschäftsitz der AVS GmbH & Co. KG.
- Für alle rechtlichen Beziehungen und Rechtsstreitigkeiten (auch für Exportgeschäfte) zwischen den Vertragsparteien gilt ausschliesslich das bundesdeutsche Recht.